

Statuten des Vereins

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "**pars pro toto CGA**" und wurde 1982 gegründet. Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf das Bundesgebiet von Österreich und die benachbarten Länder. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Pflege des Chorgesanges
- die Erhaltung und Förderung alten und neuen Liedgutes der geistlichen und weltlichen Musik
- die Organisation von und Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen

Darüber hinaus bildet der Verein die Basis für freundschaftliche Beziehungen zwischen den Sängern, deren Familien und zu anderen Chören innerhalb und außerhalb Österreichs. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen
 - regelmäßige Chorproben
 - chorische und individuelle Stimmbildung
 - Konzerte und Auftritte
 - Gottesdienstgestaltungen
 - Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
 - Einrichtung und Verwaltung eines Notenarchivs
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - freiwillige Spenden
 - Erträge der vom Verein organisierten Veranstaltungen
 - Beiträge unterstützender bzw. fördernder Mitglieder

- einmalige, regelmäßige oder letztwillige Zuwendungen
- Subventionen von öffentlichen Körperschaften

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder.
- 4.2. Aktive Mitglieder sind jene, die gesanglich qualifiziert sind und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Passive Mitglieder sind jene, die vorübergehend an der Vereinsarbeit nicht teilnehmen können (zB: Karenz, längere Krankheit, Beruf, ...). Den Status „Passiv“ können nur aktive Mitglieder auf eigenen Antrag durch Beschluss des Vorstands für eine definierte Zeitspanne erhalten. Passive Mitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds, ihnen wird lediglich der Beitrag erlassen.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein verliehen wird.
- 4.5. Unterstützende Mitglieder sind Personen und Institutionen, die den Verein durch Bezahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Aktive Mitglieder können alle physischen Personen, die gesanglich qualifiziert sind, werden.
- 5.2. Wer sich um die Aufnahme bewirbt, tritt dem Verein zunächst als Gastsänger bei. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, die vom Vorstand beschlossen wird. Der Chorleiter und die Stimmgruppe (Stimmgruppensprecher) kann eine Empfehlung abgeben, diese ist jedoch für den Vorstand nicht bindend. 5.3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Für die Berechnung der Sängertätigkeit gilt als Beginn der Mitgliedschaft rückwirkend der Tag des ersten Probenbesuches.
- 5.4. Die Änderung des Status (aktiv/passiv und passiv/aktiv) erfolgt auf Antrag durch das Mitglied durch den Vorstand.
- 5.5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- 5.6. Unterstützende Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Bezahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Insbesondere kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nach mehrmaligem unentschuldigtem Nichterscheinen zu Proben und Aufführungen erfolgen.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 6.6. Bei unterstützenden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft, wenn das unterstützende Mitglied nicht mehr bereit ist, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven und passiven Mitgliedern zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.7. Die aktiven Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, an den vom Verein ausgehenden Vorhaben nach Möglichkeit teilzunehmen und mitzuwirken, das entlehnte Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und zeitgerecht in einwandfreiem Zustand zurückzustellen, zu den Proben, Aufführungen und Sängerversammlungen pünktlich zu erscheinen, bzw. im Verhinderungsfalle sich beim Obmann oder Chorleiter im Voraus zu entschuldigen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Der Chorleiter ist kein Organ des Vereins.

§ 9

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

- 9.1. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.3. Anträge zur Hauptversammlung haben mindestens zwei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzulangen.
- 9.4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung stehen und bei einer Satzungsänderung außerdem die diesbezüglichen Vorschläge den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben wurden.
- 9.5. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und passiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 9.6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.7. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit. Für einen Beschluss auf Auflösung des Vereines ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.
- 9.8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.9. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Obmann und Schriftführer zu unterfertigen und bei der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 10.2. Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsfunktionäre
- 10.3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 10.4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 10.5. Entlastung des Vorstands
- 10.6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und unterstützende Mitglieder
- 10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Vereinsangelegenheiten
- 10.9. Behandlung und Beschlussfassung von eingelangten Anträgen
- 10.10. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten
- 10.11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 10.12. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

§ 11

Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 11.1.1. Obmann / Obmannstv.
 - 11.1.2. Schriftführer / Schriftführer Stv.
 - 11.1.3. Kassier / Kassier Stv.
 - 11.1.4. Notenwart
 - 11.1.5. Chorleiter (stimmlos)
- 11.2. Der Chorleiter wird nicht gewählt, sondern als künstlerischer und musikalischer Leiter vom Vorstand bestellt und ist Teil des Vorstands ohne Stimme
- 11.3. Weitere Vereinsfunktionäre wie Chorleiterstellvertreter, Chronisten usw. werden nach Bedarf vom Vorstand bestellt, sind aber keine Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht als Beiräte gewählt sind
- 11.4. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Chorleiters – von der Hauptversammlung gewählt.
 - 11.4.1. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
 - 11.4.2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - 11.4.3. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - 11.4.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - 11.4.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 11.4.6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - 11.4.7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
 - 11.4.8. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - 11.4.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.2.1. Überwachung der Einhaltung der Statuten und der Durchführung der Vereinsbeschlüsse
 - 12.2.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 12.2.3. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
 - 12.2.4. Erstellung des und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
 - 12.2.5. Beratung und Beschluss über die laufenden Vereinsgeschäfte
 - 12.2.6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 12.2.7. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - 12.2.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Der Obmannstellvertreter unterstützt den Obmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung.
- 13.7. Der Chorleiter ist für die künstlerische und musikalische Leitung des Vereins verantwortlich. Er leitet die Chorproben und musikalischen Aufführungen und prüft die gesanglichen Qualitäten neu aufzunehmender Chorsänger.
- 13.8. Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands. Er besorgt im Einverständnis mit dem Vorstand den Schriftverkehr des Vereins.
- 13.9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und diesen rechtzeitig vor der Hauptversammlung den Rechnungsprüfern vorzulegen.
- 13.10. Der Notenwart ist für die Beschaffung, Vervielfältigung, Archivierung der Chornoten und Auftrittsmappen zuständig.
- 13.11. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die laufenden Geschäfte des Vereins, prüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Hauptversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder (Punkt 12.) gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.
- 14.4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung

§ 15 Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Chorleiter

- 16.1. Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vereins.
- 16.2. Der Chorleiter wird durch die Hauptversammlung bestimmt und kann durch diese auch wieder abgesetzt werden.
- 16.3. Der Chorleiter entscheidet in enger Abstimmung mit dem Vorstand in künstlerischen Belangen, insbesondere: Repertoire, Konzerte, fachlicher Eignung von Mitgliedern (Aufnahme in den Chor, Ausscheiden aus dem Chor, Teilnahme an einzelnen Konzerten).
- 16.4. Der/die künstlerische Leiter/in wird für die geleistete Arbeit bezahlt.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
- 17.2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung verwenden.
- 17.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen.

Diese Vereinsstatuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2016 einstimmig beschlossen.
Innsbruck, am 02.02.2016

Der Obmann:

Der Schriftführer: